

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Höhe II“

Der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen hat in seiner Sitzung am 21.12.2022 über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und diese abgewogen und in der Sitzung am 25.01.2023 den Bebauungsplan „Höhe II“ in der Fassung vom 15.07.2022/30.11.2022 als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Höhe II“ in Kraft.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB nicht durchgeführt

Jedermann kann den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung im Rathaus der Stadtverwaltung Niederstotzingen, Im Städtle 26, 89168 Niederstotzingen, Zimmer E6, während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Planentwurf des Architekturbüros „bloss architektur“ vom 15.07.2022/30.11.2022 und umfasst die Flurstücke 466 und 467, sowie die Teilflächen der Flurstücke 111 (Amselweg), 112 (Weiterführung Starenweg), 442 (Wirtschaftsweg), 464, 465 und 470/5 (Weiterführung Siebenbürgenweg), jeweils Gemarkung Niederstotzingen.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB bzw. § 4 Abs. 4 Satz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 9 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Niederstotzingen, den 02.02.2023

Marcus Bremer

Bürgermeister